

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller) vom 18. September 2008: Klare Weisungen betreffend Sanktionen im Sozialdienst (Sanktionskatalog) (08.000319)

In der Stadtratssitzung vom 23. April 2009 wurde das folgende Postulat Fraktion FDP erheblich erklärt:

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E14, dem Sozialdienst klare Weisungen zur Verfügung zu stellen, in welchem Fall welche Sanktion zur Anwendung gelangt. Ein bestimmtes Fehlverhalten müsste bei allen Sozialhilfebeziehenden die gleiche Sanktion zur Folge haben. Das ist heute nicht der Fall. Die Konsequenzen sind „individuell“, eine Ungleichbehandlung somit unvermeidlich. Mit klaren Weisungen mit einem entsprechenden Sanktionskatalog, von welchem nur in begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann, würde hier Klarheit schaffen und den Sozialarbeitenden die nötige Sicherheit vermitteln. Daher fordern wir den Gemeinderat auf, im Sozialdienst klare Weisungen zu erlassen welche Sanktion in welchem Fall von Fehlverhalten zur Anwendung gelangt. Diese Überprüfung soll nur im Verdachtsfall erfolgen.

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Anastasia Falkner, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Pascal Bub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Bericht des Gemeinderats

Die Sozialbehörde der Stadt Bern erlässt zur Sicherstellung einer rechtskonformen und rechtsgleichen Sozialhilfepraxis sowie einer gleichmässigen Ausübung des Ermessens im Rahmen des übergeordneten Rechts sogenannte "Stichwörter". Diese sind für die Verwaltung verbindlich und müssen sich im Rahmen des übergeordneten Rechts bewegen. Die Stichwörter enthalten somit Verhaltensanweisungen für den Vollzug der Sozialhilfe.

Sanktionen (in der Regel Kürzungen) knüpfen an ein bestimmtes, missbilligtes Verhalten an. Dazu hat die Sozialbehörde Stichwörter erlassen, insbesondere das Stichwort "Kürzung". Jede Kürzung von Sozialhilfeleistungen hat das geltende Recht zu beachten. Eine Leistungskürzung muss gemäss Artikel 36 Absatz 2 des kantonalen Sozialhilfegesetzes „dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren.“ Weiter darf die Kürzung nur die fehlbare Person selbst, nicht aber z.B. deren Familienangehörige, treffen.

Die gesetzliche Regelung verlangt somit, dass sozialhilferechtliche Sanktionen individuell, aufgrund der Umstände des Einzelfalls festgelegt werden müssen. Die Forderung des Postulats, wonach *"ein bestimmtes Fehlverhalten ... bei allen Sozialhilfebeziehenden die gleiche Sanktion zur Folge haben (müsste)"* steht im klaren Widerspruch zur gesetzlichen Regelung.

Bei Fehlverhalten müssen die persönlichen Verhältnisse und das Verschulden gewichtet werden, was eine allgemeingültige Tabelle mit einer im Vorhinein fixierten Sanktion ausschliesst.

Das Stichwort „Kürzung“ beinhaltet eine ganze Reihe von Kriterien, welche für den Sozialdienst verbindlich sind und eine rechtsgleiche Praxis bei sozialhilferechtlichen Sanktionen sicherstellen. Das Stichwort enthält u.a. Hinweise zu den Kürzungsgründen, zum Kürzungsumfang, zur Kürzungsdauer und zum Verfahren, welches einzuhalten ist. Mit dem Erlass dieses Stichworts durch die Sozialbehörde wurde und wird der Regelungsspielraum der Stadt Bern ausgeschöpft. Weitergehende Vorschriften und insbesondere ein starrer Sanktionenkatalog würden die gesetzliche Regelung verletzen und können nicht erlassen werden. Das Postulat ist deshalb als umgesetzt zu betrachten, soweit es aus rechtlichen Gründen überhaupt umgesetzt werden kann.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen. Finanzielle Folgen sind kaum bezifferbar und von untergeordneter Bedeutung.

Bern, 28. April 2010

Der Gemeinderat